
S 16 KR 143/16 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 KR 143/16 WA
Datum	27.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KR 29/17
Datum	28.06.2018

3. Instanz

Datum	08.10.2019
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 2018 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I

1

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 165 656,80 Euro als Versorgungsbezug der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) unterliegt.

2

Der Kläger war als Seelotse Mitglied der Lotsenbrüderschaft Wismar/Rostock/Stralsund. Er bezieht seit 1.2.2007 eine Altersrente der beklagten Deutschen Rentenversicherung (DRV) Knappschaft-Bahn-See. Als Rentner ist der

Kläger bei der Beklagten als Kranken- und Pflegekasse pflichtversichertes Mitglied in der GKV und sPV. Neben der Altersrente erhält er seit Februar 2007 einen laufenden Versorgungsbezug der beigeladenen Bundeslotsenkammer â Gemeinsame Ãbergangskassen der Reviere/Gemeinsame Ausgleichskasse (GÃK/GAK).

3

Zum 1.2.2007 erhielt der KlÃ¤ger von der H. (H.) eine einmalige Kapitalleistung in HÃ¶he von 165 656,80 Euro (Nr 8.). Grundlage dieser Leistung ist ein zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der RechtsvorgÃ¤ngerin der HDI abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag vom 7./20.7.1972 (GVV). Danach sind Mitglieder einer vom GVV erfassten LotsenbrÃ¼derschaft Versicherungsnehmer einer BerufsunfÃhigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung (ÃÃ 1, 2 und 6 GVV). Die See-Krankenkasse als RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten legte 1/120 der Kapitalleistung der Beitragserhebung in der GKV und sPV fÃ¼r die Zeit ab 1.2.2007 zugrunde (Bescheid vom 28.2.2007, Widerspruchsbescheid vom 25.2.2013).

4

Das SG Rostock hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27.3.2017). Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat die Berufung aus den GrÃ¼nden der erstinstanzlichen Entscheidung zurÃ¼ckgewiesen (Beschluss vom 28.6.2018). Bei der Kapitalleistung handele es sich um eine beitragspflichtige Rente einer fÃ¼r AngehÃ¶rige bestimmter Berufe errichteten Versicherungseinrichtung. Die Leistung weise einen unmittelbaren Bezug zu seiner frÃ¼heren ErwerbstÃtigkeit als bestallter Lotse und Mitglied einer LotsenbrÃ¼derschaft auf und hÃ¤tte Einkommensersatzfunktion. Ob der Lebensunterhalt bereits durch Leistungen der GRV und der GÃK/GAK gedeckt werde, sei unerheblich. Eine sachwidrige Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber privat vorsorgenden Personen liege nicht vor. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Beitragspflicht von Direktversicherungen Ã¤ndere an der Beurteilung nichts.

5

Mit seiner Revision rÃ¤gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von [Ã 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) iVm [Art 3 Abs 1 GG](#) sowie von [Art 3 Abs 1 GG](#). Die im Senatsurteil vom 10.6.1988 ([12 RK 35/86](#) â [SozR 2200 Ã 180 Nr 43](#)) geforderte Versorgung der Lotsen entsprechend derjenigen eines KapitÃns auf GroÃer Fahrt sei bereits durch die gesetzliche Altersrente und die Leistungen der GÃK/GAK erreicht. Die streitige Kapitalleistung gehe Ã¼ber dieses Sicherungsniveau hinaus und sei vom Auftrag des [Ã 28 Abs 1 Nr 6 Seelotsgesetz](#) (SeeLG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.9.1984 ([BGBl I 1213](#)); zuvor [Ã 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#) in der Fassung vom 13.10.1954 ([BGBl II 1035](#))), MaÃnahmen fÃ¼r eine ausreichende Versorgung der Seelotsen zu treffen, nicht gedeckt. Die vom BVerfG zur Beitragspflicht von Leistungen aus einer Direktversicherung iS von [Ã 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) entwickelten GrundsÃtze lieÃen sich auf den vorliegenden Fall

Ã¼bertragen. Er sei von Anfang an Versicherungsnehmer gewesen und habe damit von vornherein eines der vom BVerfG fÃ¼r die Beitragsfreiheit geforderten Kriterien erfÃ¼llt. Der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt, wenn im Vergleich zu anderen Altersvorsorgeprodukten BeitrÃ¤ge sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase und damit doppelt erhoben wÃ¼rden.

6

Der KlÃ¤ger beantragt, den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 2018 und das Urteil des Sozialgerichts Rostock vom 27. MÃ¤rz 2017 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Februar 2013 insoweit aufzuheben, als BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung auf Kapitalzahlungen der H. (Nr 8.) festgesetzt worden sind.

7

Die Beklagte beantragt, die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

8

Die beigeordnete Bundeslotsenkammer hat keinen Antrag gestellt.

II

9

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das LSG die Berufung gegen das die Anfechtungsklage abweisende erstinstanzliche Urteil zurÃ¼ckgewiesen. Die beklagte DRV Knappschaft-Bahn-See hat als Kranken- und Pflegekasse zutreffend BeitrÃ¤ge zur GKV und sPV auf die dem KlÃ¤ger zugeflossene Kapitalleistung erhoben.

10

1. Die dem KlÃ¤ger ausgezahlte Kapitalleistung unterliegt als Versorgungsbezug iS von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) der Beitragspflicht in der GKV. Nach [Â§ 237 Satz 1 SGB V](#) wird der Bemessung der BeitrÃ¤ge bei in der GKV pflichtversicherten Rentnern â wie dem KlÃ¤ger â neben dem Zahlungsbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung auch der Zahlungsbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde gelegt. Hierunter fallen nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) "Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die fÃ¼r AngehÃ¶rige bestimmter Berufe errichtet sind", soweit sie "wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden". Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfÃ¼llt.

11

a) Die Kapitalleistung wurde wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt (vgl hierzu BSG Urteil vom 26.2.2019 – [B 12 KR 12/18 R](#) – SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 26 RdNr 14 ff, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen). Der Kläger war mit seiner Bestallung zum Seelotsen über den zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der H. abgeschlossenen GVV im Wege einer unechten Gruppenversicherung abgesichert. Nach Â§ 2 GVV werden Anwartschaften auf Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten versichert.

12

b) Die von der H. gezahlte Kapitalleistung stammte auch von einer "Versicherungs- und Versorgungseinrichtung". Der Senat hat bereits zu der [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) inhaltlich entsprechenden Vorläuferregelung des [Â§ 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO](#) entschieden, dass auch privatrechtliche Versicherungseinrichtungen erfasst sind, und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft bei der Einrichtung nicht auf einer gesetzlich begründeten Pflicht beruht, sondern freiwillig ist (zum Ganzen BSG Urteil vom 30.1.1997 – [12 RK 17/96](#) – SozR 3-2500 Â§ 229 Nr 15 S 74 ff, unter Hinweis auf BSG Urteil vom 30.3.1995 – [12 RK 40/94](#) – SozR 3-2500 Â§ 229 Nr 6 S 22 f und BSG Urteil vom 10.6.1988 – [12 RK 25/86](#) – SozR 2200 Â§ 180 Nr 42 S 174 f).

13

c) Schließlich liegt eine für bestimmte Berufe errichtete Versicherungs- und Versorgungseinrichtung vor. Die Kapitalleistung weist den notwendigen Berufsbezug auf.

14

aa) Die der Kapitalleistung zugrunde liegende Versicherung ist allein der Berufsgruppe der Seelotsen bestimmter Lotsenbrüderschaften vorbehalten. Seelotse ist, wer nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schiffahrtkundiger Berater geleitet ([Â§ 1 Satz 1 SeeLG](#)). Wer den Beruf eines Seelotsen in einem Seelotsrevier ausüben will, bedarf einer Bestallung ([Â§ 7 SeeLG](#); zuvor [Â§ 9 SeeLG](#)). Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsen bilden eine Lotsenbrüderschaft in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts ([Â§ 27 Abs 1 SeeLG](#); zuvor [Â§ 31 Abs 1 SeeLG](#)). Die ausschließlich für die Berufsgruppe der Seelotsen aufgrund des GVV vorgesehenen Versicherungsleistungen hat der Senat bereits als beitragspflichtige Versorgungsbezüge des [Â§ 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO](#) qualifiziert (BSG Urteil vom 10.6.1988 – [12 RK 35/86](#) – SozR 2200 Â§ 180 Nr 43). Hieran hält der Senat auch unter Geltung des [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) fest. Beide Normen sind inhaltsgleich (zur Gesetzeshistorie der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen vgl BSG Urteil vom 18.12.1984 – [12 RK 11/84](#) – BSGE 58, 1, 7 f = SozR 2200 Â§ 180 Nr 23 S 82 f). Nach [Â§ 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO](#) in der bis zum 31.12.1988 gültigen Fassung (BGBl I 2477) galten Renten der

Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezug). Diese Regelung wurde mit [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) beibehalten (vgl [BT-Drucks 11/2237 S 223](#) zu Â§ 238).

15

bb) Ungeachtet dessen wird die Exklusivität und Berufsbezogenheit des der Kapitalleistung zugrunde liegenden Versicherungsverhältnisses durch die Ausgestaltung des GVV deutlich. Das Versicherungsverhältnis kommt im Rahmen einer unechten Gruppenversicherung (zum Ganzen: Schneider in Prölls/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 30. Aufl 2018, Vor [Â§ 150 VVG](#) RdNr 31; Millauer, Rechtsgrundsätze der Gruppenversicherung, 2. Aufl 1966, S 99) mit den jeweiligen Seelotsen als Versicherungsnehmer verpflichtend, automatisch und ausnahmslos mit der Aufnahme der Tätigkeit durch Bestallung als Seelotse in einer vom GVV erfassten Lotsenbrüderschaft zustande (Â§ 1, 6 Satz 1 GVV). Eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer ist nicht vorgesehen. Lediglich beim Ausscheiden aus einer Lotsenbrüderschaft tritt die Versicherung außer Kraft, soweit sie nicht auf Wunsch des Versicherungsnehmers fortgesetzt wird (Â§ 7 Satz 2 und 4 GVV). Nur bei einer Kündigung des GVV durch die beigeladene Bundeslotsenkammer oder das Versicherungsunternehmen besteht die Möglichkeit der Auflösung und Rückabwicklung (Â§ 10 GVV). Zudem besteht eine weitreichende Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, auf eine Gesundheitsprüfung zu verzichten (Â§ 5 GVV). Darüber hinaus belegen auch die Regelungen über den Prämieinzug die Berufsbezogenheit der Versicherung: Nach den nicht angegriffenen und damit für den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) zog die Lotsenbrüderschaft die Versicherungsprämien an wie bei einem Quellenabzugsverfahren von den Lotsgeldern ab. Die Bundeslotsenkammer überwies die fälligen Prämien in einem Betrag kostenfrei an das Versicherungsunternehmen.

16

Schließlich trägt der GVV einer speziell Seelotsen betreffenden gesetzlichen Verpflichtung Rechnung. Nach [Â§ 28 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#) (zuvor [Â§ 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#)) obliegt es der Lotsenbrüderschaft insbesondere, Maßnahmen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung der Seelotsen und ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Alters, der Berufsunfähigkeit und des Todes gewährleisten, und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen (zur Umsetzung vgl Heinrich/Steinicke, Seelotswesen, 3. Aufl 2011, Â§ 28 S 56 f). Dabei ist es irrelevant, ob die Versicherungsleistungen aufgrund des GVV zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Seelotsen notwendig sind oder an wie der Kläger meint eine überobligatorische Versorgung darstellen. Entscheidend für den Charakter einer Kapitalleistung als Versorgungsbezug nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) ist lediglich, dass sie von einer für eine bestimmte Berufsgruppe errichteten Versicherungseinrichtung bezogen wird. Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch dem Senatsurteil vom 10.6.1988 ([12 RK 35/86](#) an [SozR 2200 Â§ 180 Nr 43](#)) nicht die Forderung zu entnehmen, das gebotene Sicherungsniveau müsse zwingend (nur) demjenigen eines Kapitals auf Großer Fahrt

entsprechen. In dieser Entscheidung wird lediglich wegen des fÄ¼r die Bestallung als Seelotse notwendigen BefÄ¼higungszeugnisses als KapitÄ¼n auf GroÄ¼er Fahrt der Schluss gezogen, die "Versorgung der Seelotsen der Reviere soll sich deshalb an derjenigen eines KapitÄ¼ns auf GroÄ¼er Fahrt ausrichten" und fÄ¼r den Beitrag zur Angestelltenversicherung sei "der nach [Ä§ 842 RVO](#) fÄ¼r einen KapitÄ¼n auf GroÄ¼er Fahrt festgesetzte Durchschnitt des Barentgelts und des Durchschnittssatzes fÄ¼r BekÄ¼stigung maÄ¼gebend" (BSG aaO S 177).

17

cc) Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seinem Urteil vom 10.10.2017 ([B 12 KR 2/16 R](#) â [BSGE 124, 195](#) = SozR 4-2500 Ä§ 229 Nr 22 (Versorgungswerk der Presse)). Der Kreis der Mitglieder des Versorgungswerks der Presse war â anders als hier und von [Ä§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) gefordert â nach seiner Satzung nicht auf die AngehÄ¼rigen eines Berufs oder mehrerer Berufe beschrÄ¼nkt. Vielmehr konnte das Versorgungswerk der Presse fÄ¼r alle Personen, deren Aufnahme der Verwaltungsrat zustimmt, also auch Berufsfremde, Versicherungen nach seiner Satzung beschaffen (BSG aaO, RdNr 21). Dem ist nicht gleichzusetzen, dass aus den LotsenbrÄ¼derschaften austretenden Personen nach Ä§ 7 Satz 4 GVV innerhalb von drei Monaten nach ihrem Austritt unter Einreichung des Versicherungsscheins von dem Versicherungsunternehmen die Fortsetzung der durch ihren Austritt erloschenen Versicherung ohne GesundheitsprÄ¼fung nach dem entsprechenden Fortsetzungstarif des Versicherungsunternehmens verlangen kÄ¼nnen. Die FortsetzungsmÄ¼glichkeit Ä¼ndert nichts daran, dass die Versicherung Ä¼berhaupt nur bei Mitgliedern einer LotsenbrÄ¼derschaft zustande kommt.

18

2. Eine gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des [Art 3 Abs 1 GG](#) verstoÄ¼ende Doppelverbeitragung liegt nicht vor. Der Senat hat bereits entschieden, dass die Beitragspflicht auf einen Versorgungsbezug nach [Ä§Ä§ 237, 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) nicht den allgemeinen Gleichheitssatz verletzt, soweit ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der Verbeitragung von Aufwendungen fÄ¼r die betriebliche Altersversorgung in der Ansparphase geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat ein "Verbot der Doppelverbeitragung" nicht zu beachten. Ein Grundsatz, demzufolge mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte VersorgungsbezÄ¼ge der Beitragspflicht Ä¼berhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dÄ¼rfen, existiert im Beitragsrecht der GKV nicht (vgl BSG Urteil vom 12.11.2008 â [B 12 KR 10/08 R](#) â [SozR 4-2500 Ä§ 229 Nr 6](#) RdNr 40 mwN). Die Herausnahme von Leistungen der so genannten "Riesterrente" aus der Beitragspflicht als Versorgungsbezug nach [Ä§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Halbsatz 2 SGB V](#) in der zum 1.1.2018 eingefÄ¼hrten Fassung des BetriebsrentenstÄ¼rkungsgesetzes vom 17.8.2017 ([BGBl I 3214](#)) fÄ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Diese Privilegierung ist wegen des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, Altersarmut zu bekÄ¼mpfen, sachlich gerechtfertigt und hÄ¼lt sich in den Grenzen einer verfassungsrechtlich zulÄ¼ssigen Typisierung (vgl BSG Urteil

19

3. Auch aus der Rechtsprechung des BVerfG folgt kein anderes Ergebnis. Die Heranziehung von Versorgungsbezügen bei der Beitragsbemessung in der GKV begegnet im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl zuletzt BSG Urteil vom 10.10.2017 â [B 12 KR 2/16 R](#) â [BSGE 124, 195](#) = SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 22, RdNr 14 (Versorgungswerk der Presse) mit Hinweisen auf die Rspr des BVerfG und des BSG). Das BVerfG hat nur in Sonderfällen bestimmte Leistungsanteile von der Beitragspflicht als Versorgungsbezug ausgenommen. Voraussetzung dafür ist einerseits die Auflösung des beruflichen Bezugs und andererseits der Wechsel in der Versicherungsnehmereigenschaft. Nach dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 28.9.2010 zu Direktversicherungen iS von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) dürfen Kapitalleistungen insoweit nicht als Versorgungsbezüge der Beitragspflicht unterworfen werden, als sie auf Prämien beruhen, die ein Arbeitnehmer nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses auf einen Kapitallebensversicherungsvertrag unter Einräcken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat ([1 BvR 1660/08](#) â SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 11 RdNr 15 ff). Rentenleistungen einer Pensionskasse sind nach einem Kammerbeschluss des BVerfG vom 27.6.2018 ([1 BvR 100/15](#) ua â [NJW 2018, 3169](#)) dann von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn sie auf einem nach Ende des Arbeitsverhältnisses geänderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten beruhen, an dem der frühere Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte Beiträge eingezahlt hat. Beide Entscheidungen betreffen Renten der betrieblichen Altersversorgung iS von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#), nicht aber Renten einer für Angehörige bestimmter Berufe errichteten Versicherungs- und Versorgungseinrichtung nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#).

20

Selbst eine Übertragung dieser verfassungsrechtlichen Überlegungen auf die hier streitigen Renten würde deren Beitragspflicht nicht entfallen lassen. Zwar war der Kläger von Anfang an Versicherungsnehmer der der Kapitalleistung zugrunde liegenden Versicherung. Die Versicherungsnehmereigenschaft des Rentenbeziehers ist aber nach der Rechtsprechung des BVerfG nur eine Voraussetzung für den Ausschluss der Beitragspflicht. Die weitere Voraussetzung, die Auflösung des beruflichen Bezugs des Versicherungsverhältnisses, ist beim Kläger nicht gegeben. Er war in der gesamten Ansparphase als Lotse tätig, gehörte durchgängig der vom GVV allein erfassten Berufsgruppe an. Zu keinem Zeitpunkt hat seine Versicherung einen mit einem frei zugänglichen Altersvorsorgeprodukt vergleichbaren Charakter erworben. Vielmehr war sie durchgehend einem bestimmten Personenkreis exklusiv vorbehalten.

21

4. Für die Beitragserhebung in der sPV gelten die vorgenannten Ausführungen

gemäß [Â§ 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#) entsprechend.

22

5. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte die Höhe der berechneten Beiträge unzutreffend festgesetzt hätte, sind nicht ersichtlich. Aufgrund der einmaligen Auszahlung der Kapitalleistung gilt nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V](#), [Â§ 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#) ein Einhundertzwanzigstel als monatlicher Zahlungsbetrag, längstens für 120 Monate. Die konkrete Beitragsberechnung wird vom Kläger auch nicht beanstandet.

23

6. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#).

Erstellt am: 19.03.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024